



## Interessenkonfliktpolitik der von der Heydt Invest SA

### I. Allgemein

Als Fondsadministrator ist die von der Heydt Invest SA bestrebt, ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln.

### 2. Mögliche Interessenkonflikte

Das Handeln im ausschließlichen Interesse der Anleger erfordert Vorkehrungen, um potenzielle Interessenkonflikte vorzubeugen, zu identifizieren, beizulegen und offen zu legen.

Generell ist die von der Heydt Invest SA bestrebt, alle Interessenkonflikte zu vermeiden. Erweist sich ein Interessenkonflikt als unvermeidbar, werden Maßnahmen getroffen, die dazu beitragen, die aus einem Konflikt resultierenden Risiken zu minimieren. Ist eine solche Mitigation nicht möglich, hat eine Offenlegung gegenüber den betroffenen Anlegern zu erfolgen.

Die von der Heydt Invest SA hat eine Interessenkonflikt Policy nebst Kontrollen implementiert und den Compliance Beauftragten mit der Umsetzung des internen Prozesses betraut. Die Policy und die Kontrollen werden mindestens einmal jährlich einer Nachschau unterzogen. Der Compliance Beauftragte führt ein detailliertes Register über jeden identifizierten Interessenkonflikt und dokumentiert den Umgang mit der Konfliktsituation.

Es wurden folgende mögliche Interessenkonfliktsituationen identifiziert:

- Interessen der Fonds kollidieren mit den Interessen der von der Heydt Invest SA oder den Interessen verbundener Unternehmen,
- Interessen der Fonds kollidieren mit Interessen externer Dienstleister der Fonds oder Unternehmen, die mit diesen Dienstleistern verbunden sind,
- Interessen der Fonds kollidieren mit den Interessen der Mitarbeiter, Leitungsgremien, Verwaltungsräte der Investmentgesellschaften („SICAV“),
- Interessen eines Fonds kollidieren mit den Interessen eines anderen Fonds unter Verwaltung der von der Heydt Invest SA.

Konkret treten bestimmte Interessenkonflikte im Wesentlichen in drei Konstellationen auf:

- in der Wahrnehmung verschiedener Mandate durch Leitungspersonal der VDHI, bei denen ein Fonds betroffen wird (z.B. ein Vorstand der VDHI ist zugleich Vorstand einer Schwester-/Tochtergesellschaft der VDHI)
- bei der Auswahl von Assets, in die ein Portfolio Manager oder ein angeschlossenes Unternehmen involviert ist (z.B. der Portfolio Manager eines Fonds ist zugleich Manager eines anderen Fonds den er als Asset erwerben will)
- bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch einen Initiator des Fonds (z.B. ein Initiator ist zugleich Anlageberater des von ihm initiierten Fonds)

Bei jeder Konstellation droht somit das Risiko, dass das Interesse eines Fonds zu Gunsten eines anderen Interesses verletzt wird und/oder Risiken zu Lasten des Fonds eingegangen werden, um ein anderes materielles oder immaterielles Interesse zu fördern.



### 3. Identifikation von Interessenkonflikten

Jede Investmentvermögenstruktur wird von der von der Heydt Invest SA gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf mögliche Interessenkonflikte hin überprüft. Bei der Ermittlung der Interessenkonflikte, die bei der Verwaltung der Investmentvermögen auftreten, werden sämtliche Gegebenheiten berücksichtigt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird geprüft, ob die von der Heydt Invest SA als Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine direkt oder indirekte über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Person:

- zum Nachteil des Fonds einen finanziellen, marktunüblichen Vorteil erzielen könnte oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnte;
- am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds deckt;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Vertragspartners oder einer anderen Personengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen;
- für ein anderes Investmentvermögen oder einen Vertragspartner dieselbe Leistung erbringt;

### 4. Maßnahmen bei Auftreten von Interessenkonflikten

Die Interessenkonflikt Policy hat einen Maßnahmenkatalog definiert, der für unterschiedliche Konfliktsituation Mitigationswege beschreibt. Der Maßnahmenkatalog greift in den Fällen Platz, in denen sich ein Interessenkonflikt als unvermeidbar erwies.

Bestehen im Einzelfall konkrete Interessenkonflikte, die nicht durch organisatorische und vertragliche Maßnahmen vermieden werden können, so sind diese nach allgemeiner Art und Herkunft dem Anleger offenzulegen. Die Offenlegung hat unaufgefordert schriftlich und vor dem Geschäftsabschluss zu erfolgen, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die konfliktbehaftete Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte. In dieser Information an den Anleger müssen genügend Details des oder der Konflikte enthalten sein, die eine hinreichende Basis für eine Entscheidung des Anlegers bilden können.